

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
die Frist zur Einreichung von Entschädigungsforde-
rungen für Epidemieunkosten im Jahre 1904.

(Vom 10. Dezember 1904.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, und in Anwendung von Art. 13, Alinea 2, des auf dasselbe sich gründenden Reglements vom 4. November 1887, betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien (A. S. n. F. X, 353), haben wir heute als Zeitpunkt, bis zu welchem Entschädigungsforderungen an den Bund für die Kosten der während des Jahres 1904, in Ausführung des eidgenössischen Epidemiengesetzes ergriffenen Schutzmaßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, eingereicht werden sollen, den 15. Januar 1905 bestimmt.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntnis geben, sehen wir uns in der Lage zu bemerken, daß Eingaben, welche nach dieser Frist einlangen sollten, unberücksichtigt bleiben müßten.

Wir benutzen diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 10. Dezember 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Frist zur
Einreichung von Entschädigungsforderungen für Epidemieunkosten im Jahre 1904. (Vom
10. Dezember 1904.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1904
Date	
Data	
Seite	531-531
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 243

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.